

# SATZUNG

DES

**FÖRDERVEREINS FRÄNKISCHES FREILANDMUSEUM e.V.**

## **BAD WINDSHEIM**

im Juni 2018

§ 1

### **NAME UND ZWECK**

- (1) Der Verein führt nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Namen „Förderverein Fränkisches Freilandmuseum e.V.“ und hat seinen Sitz in Bad Windsheim.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung durch ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung des Fränkischen Freilandmuseums des Bezirks Mittelfranken in Bad Windsheim.
- (3) Der Satzungszweck wird erreicht, insbesondere durch:
  - Hilfen beim weiteren Ausbau sowie bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Fränkischen Freilandmuseums,
  - Finanzielle Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit im Museum,
  - Finanzielle Unterstützung von wissenschaftlichen Volontariaten und Praktika am Fränkischen Freilandmuseum,
  - Herausgabe der Schriftenreihe „Franken unter einem Dach“,
  - Öffentlichkeitsarbeit und Sympathiewerbung für das Fränkische Freilandmuseum, z.B. durch Organisation von Veranstaltungen, Exkursionen und andere das Museum fördernde Aktionen,
  - Erfüllung der dem Verein nach § 4 der Satzung des Bezirks Mittelfranken für das Fränkische Freilandmuseum in Bad Windsheim vom 19.03.1979 übertragenen Aufgaben.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2

### **MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, insbesondere Gebietskörperschaften wie Gemeinden, Landkreise und Bezirke sowie Gesellschaften, Vereine und Verbände werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Für Ehe- und Lebenspartner, sowie deren minderjährige Kinder / Enkel ist der Erwerb der Familienmitgliedschaft möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und kann nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Die Erklärung muss der Geschäftsführung spätestens drei Monate vor dem Austritt, d.h. bis spätestens 30. September zugehen.
- (4) Die Mitgliedschaft kann seitens des Neumitglieds im Aufnahmeantrag auf ein Kalenderjahr befristet werden (Jahresmitgliedschaft).
- (5) Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein und das Fränkische Freilandmuseum verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrennadel und / oder die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

## § 3

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung an den Vereinsaufgaben und -aktivitäten mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder sind zu Beginn eines jeden Jahres zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

- (3) Die Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Mitglied scheidet aus, wenn es mit seinem Jahresbeitrag trotz Mahnung mehr als 12 Monate in Rückstand ist.
- (5) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

#### § 4

### **ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

- |                           |        |
|---------------------------|--------|
| Die Mitgliederversammlung | (§ 5)  |
| Der Vorstand              | (§ 6). |

#### § 5

### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Jede Mitgliedschaft beinhaltet ein Stimmrecht.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  1. die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes,
  2. die Genehmigung der Jahresrechnung,
  3. die Entlastung des Vorstands,
  4. die Wahl des Vorstands,
  5. die Wahl der Rechnungsprüfer,
  6. die Festsetzung des Mindestbeitrags,
  7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  9. die Beschlussfassung über den Ankauf / die Bezuschussung des Erwerbs von Sachgesamtheiten oder Einzelgegenständen mit einem höheren Wert als 20.000,- € im Einzelfall und die Beschlussfassung über den Ankauf / die Bezuschussung des Erwerbs von Bauwerken mit einem höheren Wert als 20.000,- € im Einzelfall,
  10. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen mit einem höheren Wert von 20.000,- € im Einzelfall,
  11. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

12. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht eine qualifizierte Mehrheit durch Gesetz oder Satzung ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (4) Beschlüsse, welche
- a) die Änderung der Satzung und
  - b) die Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich, sonst auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn der Vorsitzende die Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung eingeladen hat.
- (7) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 6

### **VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen drei Stellvertretern und dem Schatzmeister. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Vorsitzende ist allein zur Vertretung berechtigt. Die drei Stellvertreter und der Schatzmeister sind wie folgt zur Vertretung berechtigt: Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die drei Stellvertreter sowie der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## § 7

### **AUFGABEN DES VORSTANDS UND DES VORSITZENDEN**

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und führt bzw. verwaltet den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder vom Vorsitzenden selbstständig erledigt werden können.
- (2) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit (im Innenverhältnis) über Anschaffungen mit einem Wert zwischen 2.500,- € und 20.000,- €. Die Vertretungsmacht des Vorstands im Außenverhältnis wird dadurch nicht beschränkt.
- (4) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden bei Bedarf oder wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt, einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Angelegenheiten des Vereins in eigener Zuständigkeit. Dazu gehören auch jährliche Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- €.

## § 8

### **BEIRAT**

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
- (2) Empfehlungen des Beirats sind im Vorstand zu behandeln.
- (3) Den Vorsitz im Beirat führt ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

## § 9

### **GESCHÄFTSFÜHRUNG UND KASSENWESEN**

- (1) Der Verein kann für die Geschäfts- und Kassenführung eigene Dienstkräfte anstellen oder diese Geschäfte einem Mitglied übertragen.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 10

### **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- (1) an den Bezirk Mittelfranken, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Fränkischen Freilandmuseums Bad Windsheim zu verwenden hat,  
  
oder
- (2) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Volksbildung.